



Gemeinde Rehling

# Niederschrift

über die  
**Öffentliche Sitzung des Gemeinderates**  
der Gemeinde Rehling  
am Donnerstag, 26. März 2026  
im Sitzungssaal

GR/2026/003

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:30 Uhr

## Anwesenheitsliste

### Anwesend waren:

Erster Bürgermeister

Aidelsburger, Christoph

2. Bürgermeister

Strobl, Ignaz

3. Bürgermeisterin

Dr. Huber, Silvia

Gemeinderatsmitglied

Eberwein, Markus

Haberl, Anton

Happacher, Robert

Jakob, Katharina

Jakob, Klaus

Kistler, Jochen

Lindermeir, Michael

Lindermeir, Werner

Richter, Alexander

Satzger, Philipp

Sock, Matthias

Wilhelm, Quirin

Sonstige Teilnehmer

Zuhörer: 5

Schriftführerin

Blumhöfer, Sabrina

### Fehlend:

## Öffentliche Tagesordnung

---

- 01 Genehmigung öffentliche Niederschrift vom 26.02.2026
  - 02 Behandlung der Prüzziffern der überörtlichen Rechnungsprüfung (Prüfungszeitraum 2018 - 2023)
  - 03 Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses mit Doppelgarage, Eingangs- und Terrassenüberdachung, Rehling-Allmering, Fl. Nr. 2309
  - 04 Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Rehling, Fl.Nr. 484
  - 05 Beteiligung an der Bauleitplanung von Nachbargemeinden;  
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I 19 "Südlich der Hirblinger Straße", Stadt Gersthofen
  - 06 Bauleitplanung der Gemeinde Affing; Frühzeitige Beteiligung zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 54 "Altenpflege und Wohnen Am Iglhof"
  - 07 Bauleitplanung der Gemeinde Affing; Frühzeitige Beteiligung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhandenen Bebauungsplanes Nr. 54 "Altenpflege und Wohnen Am Iglhof"
  - 08 Bauleitplanung der Stadt Gersthofen;  
Bebauungsplan Nr. R5 "südlich der Wolfgangstraße und der Rettenberger Straße" im Stadtteil Rettenbergen
  - 09 Bauleitplanung von Nachbargemeinden;  
Bebauungsplan Nr. 73 "Ludwig-Thoma-/Pestalozzi-Teilraum Ost" mit 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Teilbereich zwischen Bruckner-, Schul-, Ludwig-Thoma und Mendelssohnstraße" Stadt Gersthofen
  - 10 Verwaltungsweg: erneute Beteiligung zum laufenden Antragsverfahren – Errichtung eines Einfamilienhauses, Kinderheimstraße, Rehling, Fl.Nr. 459/2
  - 11 Verwaltungsweg: Errichtung eines Batteriespeichers, Fl.Nr. 1229
  - 12 genehmigte Freisteller
  - 13 Wünsche, Anregungen, Verschiedenes
-

**TOP 01** Genehmigung öffentliche Niederschrift vom 26.02.2026**Sachvortrag:**

Gemeinderat Markus Eberwein hat eine Rückfrage zum Tagesordnungspunkt 8 der Niederschrift vom 26.02.2026.

Das Zahlenwerk ist für ihn nicht schlüssig.

Unter anderem war hier die Rede von Gewerbesteuereinnahmen von 52.000 bis 65.000 € jährlich, bei einem Speicher von 12 MW. Bei einer Erhöhung auf 20 MW würden sich die Einnahmen auf eine Summe von 86.000 bis 106.00 € jährlich erhöhen. In Gesamtsumme ist dann eine Rede von 50.000 bis 160.000 € an Gewerbesteuerertrag.

Vom Gemeinderat Eberwein war hier die Frage wie sich die Summe von 160.000 € zusammensetzt, und ob bereits die Pachteinnahmen miteingerechnet sind.

Der Vorsitzende wird die Daten nochmals prüfen lassen und ggf. Änderungen vornehmen.

**Beschluss:**

Die Niederschrift vom 26.02.2026 wird unter dem Vorbehalt der Prüfung der Höhe der Pachteinnahmen aus TOP 8 der Sitzung genehmigt. Die Daten werden entsprechend überprüft und ggf. angepasst.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	2
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	0

**TOP 02** Behandlung der Prüfziffern der überörtlichen Rechnungsprüfung  
(Prüfungszeitraum 2018 - 2023)**Sachvortrag:**

Von Mai bis Juli 2024 fand die überörtliche Rechnungsprüfung des Prüfungszeitraumes 2018-2023 durch das Landratsamt Aichach-Friedberg statt. Der abschließende Bericht über diese Prüfung ging am 02.03.2026 der Gemeinde zu.

Die Textziffern (Tz) bzw. Prüfungsziffern des Berichtes sind innerhalb von 3 Monaten dem Gemeinderat vorzulegen. Zu den einzelnen Textziffern sind kurze Stellungnahmen bzw. Handlungsempfehlungen durch die Verwaltung zu erstellen. Soweit die jeweiligen Prüfziffern erledigt oder behandelt wurden, sind die Ergebnisse der Rechtsaufsicht des LRA mitzuteilen.

Der Rechnungsprüfungsbericht ist sehr umfassend und enthält 38 Textziffern. Textziffern, welche Aufschluss auf personenbezogene Daten oder Informationen zu Personalangelegenheiten geben, werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

Da der Zeitraum zwischen der Prüfung und dem Eingang des Berichtes doch relativ lang war, hat die Verwaltung schon einige abgearbeitet.

Folgende Themen wurden auch schon im Gremium behandelt. Hierunter unter anderem die Neukalkulation der Abwassergebühren inkl. der Überprüfung der Grundlagen, die rechtlich notwendige Anpassung der Friedhofsatzung, die finanzielle Situation im Bereich der Kinderbetreuung.

Die verwaltungstechnischen Vorgänge im Bereich Kasse und Kämmerei wurden durch Schulungen und neue Abläufe bereits optimiert. Dies äußert sich unter anderem in einer höherwertigen Erstellung und Präsentation von Haushalt und Jahresbericht, einem strafferen Verfahren bei der Forderungsüberwachung und Eintreibung und auch in der verbesserten Liquiditätsplanung.

Auch wurde die Struktur der Verwaltung zum 01.01.2025 umgestellt und die Aufgabenbereiche neu verteilt. Primär sind hier die Änderungen im Bereich des Finanzwesens und der Personalführung zu nennen.

Der Gemeinderat wird mit beigefügter Anlage in Kenntnis über die Prüfwerte gesetzt. Die Abarbeitung der noch offenen Textwerte und Prüfbereiche erfolgt im Regelfall in darauffolgenden Sitzungen und ist an keine Fristen gebunden.

Die Prüfwerte bzw. Textwerten mit den Stellungnahmen und Behandlung liegen der Ladung als Anlage bei.

Der Vorsitzende gibt eine kurze Zusammenfassung zur Vorgehensweise in Bezug auf die Behandlung des Prüfberichts.

Die Prüfung konnte teils nur schleppend durchgeführt werden da die Daten nicht vollständig und auch nur auf Rückfrage geliefert wurden. Im gesamten ist der Bericht seitens der Gemeinde nicht als positiv zu werten. Der Geschäftsstellenleiter nimmt auf eigenen Wunsch an der Sitzung nicht teil.

Mehrere Gemeinderäte kritisieren die späte Informationsweitergabe zum Inhalt des Berichts. Generell wird auch die Anzahl der Textwerten als kritisch angesehen. Jakob Klaus spricht hier von einer Watschn für den Geschäftsstellenleiter.

Außerdem sind lt. den genannten Stellungnahmen schon viele Punkte abgearbeitet, hier wurde der Rat ebenfalls nicht miteinbezogen.

Der Vorsitzende entgegnet das eine Behandlung nur mit Vorlage des endgültigen Berichts möglich sei, diesen hat die Gemeinde Anfang März erhalten.

In der Sitzung wurden folgende Textwerten behandelt:

### **TZ 1 Geschäftsordnung**

#### Prüfungstext:

Geschäftsordnung (GeschO) der Gemeinde Rehling gültig bis 30.04.2020. Neufassung der Geschäftsordnung vom 24.06.2020 in Kraft seit 01.05.2020. Änderung vom 21.10.2021 mit Wirkung ab 01.12.2021. Die Nutzung eines neuen Sitzungsprogramms und die damit verbundene elektronische Ladung machte eine Anpassung des § 24 GeschO nötig. Der erforderliche Gemeinderatsbeschluss wurde am 21.10.2021 gefasst. Statt einer Änderungssatzung wurde die gesamte Geschäftsordnung nochmals erlassen, ohne in § 38 das Außerkrafttreten der alten anzugeben. Weiterhin findet sich kein Bezug in der Geschäftsordnung was konkret geändert wurde. Da es sich bei der Geschäftsordnung um ein Internum handelt und die anderen Paragraphen nicht geändert wurden, kann von einer Beanstandung abgesehen werden. Künftig sollte aber ein Augenmerk auf diese Feinheiten gelegt werden.

#### Stellungnahme / Behandlung:

Mit der Änderung der Geschäftsordnung zur neuen Wahlperiode hin wird speziell auf das Außerkraftsetzen der Vorgängerversionen geachtet.

---

## **TZ 2 Planung von Krediten**

### Prüfungstext:

Die Planung von benötigten Krediten ist zu verbessern. Gerade im Bereich Investitionen ist eine Finanzierungsplanung erforderlich. Dies ist dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geschuldet.

### Stellungnahme / Behandlung:

Die Planung von Krediten wurde bereits verbessert. Es wird seitens der Kämmerei eine Aufstellung aller Kredite über einen mehrjährigen Zeitraum geführt. Dadurch geht hervor welche Tilgungsbelastung für die jeweiligen Haushaltsplanungen zu berücksichtigen sind.

Der Gemeinderat hat sich bei den Haushaltsplanungen 2024 bewusst für keine Kreditaufnahme entschieden. Die nötigen Finanzmittel wurden durch Kassenkredite gedeckt. Dadurch war die Aufstellung einer Nachtragshaushaltssatzung notwendig. Diese haushaltsrechtliche Maßnahme wurde mit Beschluss des GR nachgeholt.

Für die Haushaltsplanungen 2025 ff. wurden die bisherige Handhabung überarbeitet. Der Gemeinderat erhält nun einen mehrseitigen Bericht in diesem unter anderem auch ein Hinweis zur finanziellen Lage enthalten ist. Konkret wird die maximale Inanspruchnahme des Kassenkredits sowie die Höhe der Zinsbelastung erwähnt.

## **TZ 3 Liquiditätsplanung**

### Prüfungstext:

Der Umgang mit Kassenkrediten ist kritisch zu hinterfragen und zu überprüfen. Insbesondere die Liquiditätsplanung generell, die Höhe, die Verbuchung und die Rückführung des Kassenkredits.

### Stellungnahme / Behandlung:

Seitens der Kassenleitung wird eine Liquiditätsplanung geführt. Diese beruht auf einer Exceltabelle in der alle größeren Einnahme- und Ausgabepositionen festgehalten werden. Dadurch sind finanzielle Engpässe frühzeitig erkennbar und ein vorzeitiger Eingriff anhand haushaltsrechtlicher Maßnahmen (z. B. Haushaltssperre) möglich.

Gemeinderat Markus Eberwein äußert sich zu TZ 3, seiner Meinung nach führt die Gemeinde eine schlechte Liquiditätsplanung, hier müssten weitere Kontrollfunktionen eingeplant werden. Das Ergebnis der Textziffern findet er darüber hinaus unbefriedigend.

## **TZ 4 Bürgschaften**

### Prüfungstext:

Es gibt keine Übersicht über den aktuellen Stand der Bürgschaften und damit der Verbindlichkeiten der Gemeinde. Der Höhe der Bürgschaft ist jährlich zu überwachen und zu dokumentieren.

### Stellungnahme / Behandlung:

Die Gemeinde führt ein Verzeichnis (Exceltabelle) über alle Bürgschaften, die zur Planbarkeit und Sicherheit von Baumaßnahmen dienen. Dieses Verzeichnis wird fortlaufend geführt und stetig angepasst. Der Ordner wird im Tresor der Kasse aufbewahrt.

## **TZ 5 Mindestbetrag Allgemeine Rücklage**

### Prüfungstext:

Der gesetzliche Mindestbetrag der allgemeinen Rücklage nach § 20 Abs. 2 KommHV belief sich Ende 2023 auf 57.163 €. Diese wurde nicht erreicht. Künftig ist dies darauf zu achten. Wir empfehlen den Betrag auf ein separates Konto anzulegen.

### Stellungnahme / Behandlung:

Bereits für die Haushaltsplanungen ab 2025 wurde explizit auf das Erreichen der Mindestrücklage geachtet.

## **TZ 6 Entwicklung Rücklage**

### Prüfungstext:

Die Rücklagen wurden ausgehend vom Jahr 2018 abgebaut. Zum 31.12.2023 wurde die Rücklage mit -150.000 € ausgewiesen. Eine negative Rücklage ist nicht möglich. Zudem wurden Diskrepanzen bei den Soll-Ist-Rücklagebuchungen festgestellt. Es ist der Rechtsaufsicht nachvollziehbar darzulegen, wie dies zustande kommt.

### Stellungnahme / Behandlung:

Die Rücklagen haben sich auf Grund der Bau- und Investitionstätigkeit der Gemeinde stetig reduziert. Für den Jahresabschluss 2023 musste ein Sollfehlbetrag ausgewiesen werden. Dieser wurde fälschlicherweise als Negativrücklage angesetzt. Nach technischer Klärung mit der AKDB für die Jahresrechnung wurde dies nicht als Negativrücklage, sondern als Sollfehlbetrag gebucht.

Markus Eberwein gibt den Hinweis das die Thematik bereits in der Sitzung behandelt wurde, er möchte hierzu noch weitere Informationen.

## **TZ 7 Anlagenachweise – kostenrechnende Einrichtungen**

### Prüfungstext:

Für die kostenrechnenden Einrichtungen liegen Anlagennachweise vor. Diese wurden seit 2020 nicht mehr geführt. Diese sind ordnungsgemäß zu führen.

### Stellungnahme / Behandlung:

Die Anlagennachweise wurden geprüft und nacherfasst. Sie werden fortlaufend weitergeführt.

## **TZ 8 Umgang mit Stundung/Erlass**

### Prüfungstext:

Im Mahn- und Stundungswesen sind erhebliche Defizite vorhanden, beispielsweise keine oder verspätete Mahnungen, usw. Dieses hat nach den gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen.

### Stellungnahme / Behandlung:

Der Umgang mit Stundungen wurde umgehend überarbeitet. Es erfolgt eine strengere Prüfung der Anträge. Der Antragsteller hat nun anhand einer Aufstellung die finanziellen Verhältnisse darzulegen sowie eine Bankauskunft vorzulegen. Je nach Stundungsbetrag erfolgt eine Genehmigung durch BGM bzw. GR. Die Stundungen werden systemseitig erfasst. Der Antragsteller erhält einen Stundungs- sowie Zinsbescheid.

Seitens der Kassenverwaltung wurden bereits Fortbildungen im Bereich Vollstreckung wahrgenommen, dadurch konnten fehlenden Grundlagen nachgeholt werden.

Die Mahnungen bzw. grundsätzliche Eintreibung der Forderungen erfolgt nun zeitnah.

## **TZ 9 fehlende außerordentliche Kassenprüfung**

### Prüfungstext:

Die Kassenleiterin wurde per Gemeinderatsbeschluss im September 2020 neu bestellt. Eine außerordentliche örtliche Kassenprüfung fand nicht gemäß § 39 Abs. 3 DA Kasse statt. Eine unvermutete Kassenprüfung ist einmal jährlich vom Ersten Bürgermeister durchzuführen (Art. 103 Abs. 5 GO und § 3 Abs. 1 KommPrV).

### Stellungnahme / Behandlung:

Mit Zuständigkeitswechsel der Kassenleitung erfolgte keine außerordentliche Kassenprüfung.

Diese gesetzliche Anforderung war den Mitarbeitern nicht bekannt. Eine Prüfung konnte aufgrund Ausscheiden des Mitarbeiters auch nicht mehr nachgeholt werden.

Im Jahr 2025 erfolgte ebenfalls ein Zuständigkeitswechsel der Kassenleitung, eine außerordentliche Kassenprüfung wurde hier durchgeführt.

## **TZ 10 Trennung Funktion Kassenverwalter u. Administration**

### Prüfungstext:

Ein wesentlicher Grundsatz der Kassensicherheit besteht in der Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips wie er in § 43 Abs. 3 KommHV zum Ausdruck kommt. Hiernach sind die Trennung von Anordnung und Vollzug, insbesondere die Vorgabe, dass Kassenbedienstete keine Kassenanordnungen erteilen oder die sachliche und rechnerische Richtigkeit bescheinigen dürfen, die Trennung von Buchung und Zahlungsabwicklung (§ 43 Abs. 2 KommHV), und von Systemadministration und Zahlungsabwicklung

zu beachten und umzusetzen. Sind in einer kleinen Verwaltung mit nur wenigen Mitarbeitern diese Anforderungen nur schwer insgesamt durchzuführen, so muss auf andere Weise sichergestellt werden, dass in alle finanzwirksamen Handlungen zwei Personen Einblick haben und eine wirksame Kontrolle sichergestellt werden kann.

Nach § 42 Abs. 4 KommHV sollen mit der Festsetzung, Stundung, Niederschlagung und dem Erlass von Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Nebenforderungen (materielle Entscheidung über eine Forderung) nur Beschäftigte der Kasse beauftragt werden, die nicht selbst Einzahlungen annehmen oder Auszahlungen leisten (kassenmäßige Erledigung).

Die Aufgabe des Kassenverwalters ist es, die Beachtung von Anforderungen, die der Sicherheit dienen zu überwachen und bei festgestellten Mängeln Vorschläge zu machen.

### Stellungnahme / Behandlung:

Bei den Aufgaben der Kassenverwaltung wird die Trennung von Anordnung und Vollzug stets im Auge behalten. Die Erteilung von Kassenanordnungen erfolgt durch den ersten bzw. zweiten Bürgermeister. Die Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wird durch den jeweiligen Fachbereich (Sachbearbeiter) vorgenommen. Es erfolgt ebenfalls eine Rücksprache in nicht konkret zuordenbaren Fällen. Die anschließende Kassenprüfung erfolgt durch Kassenmitarbeiter. Hier kommt es z. B. in Bereichen wie Gewerbesteuer, Grundsteuer, Verbrauchsgebühren, Abrechnung von Räumlichkeiten usw. zu Überschneidungen. Generell sind bei der Abwicklung von Zahlungsvorgängen immer mind. zwei Personen involviert. Meistens erfolgte eine weitergehende Prüfung.

## **TZ 11 Fehlende Jahresrechnung ab 2020**

### Prüfungstext:

Die Jahresrechnungen für 2018 und 2019 wurden weitgehend ordnungsgemäß erstellt. Seit 2020 wurden keinerlei Jahresrechnungen mehr erstellt. Dies wurde erst im Rahmen der überörtlichen Prüfung festgestellt. Sogenannte „Jahresrechnungen“ wurden nur für Kinderhaus und Abwasser erstellt. Dies hat aber nichts mit den gesetzlichen Vorgaben zu tun. Zudem sind auch hier Mängel festzustellen, die bei den betreffenden Unterpunkten noch ausgeführt werden. Hilfsweise wurden die Jahresrechnungen nacherstellt. Im Finanzprogramm wurde jeweils das Haushaltsjahr abgeschlossen, dies kann aber nicht mit der vorgeschriebenen Jahresrechnung verglichen werden. Hierbei handelte es sich um einen rein programmtechnischen Vorgang. Die Jahresrechnung mit den entsprechenden Anlagen ist nach den gesetzlichen Vorgaben zu erstellen (Art. 102 Abs. 1 GO i. V. m. § 77 ff. KommHV-Kameralistik).

### Stellungnahme / Behandlung:

Die gesetzlichen bzw. formellen Anforderungen wurden nicht vollständig eingehalten. Eine Jahresrechnung wurde systemseitig erstellt, aber nicht in Papierform festgehalten. Die notwendigen Abschlussbuchungen sind erfolgt. Die weiter erforderlichen Dokumente (Sachbuch, etc.) sind revisionssicher jederzeit erstellbar auf Basis des abgeschlossenen Jahres. Die meisten Bestandteile der Jahresrechnung wurden – wie bisher – entweder im Rahmen der Haushaltsaufstellung oder in Einzelbeschlüssen (Über- und Außerplanmäßige Ausgaben, Jahresrechnung Kinderhaus und Abwasser) erfüllt. Eine Gesamtschau als Jahresrechnungsbericht wurde bislang nicht erstellt.

Dies wurde mit der Jahresrechnung 2024 nun zusammengefasst und in einem Gesamtbericht mit Vorlage im Gremium präsentiert und beschlossen.

## **TZ 12 Verspätete Erstellung der Jahresrechnung**

### Prüfungstext:

Die gesetzlich festgesetzten Fristen sind einzuhalten. Die Jahresrechnung bzw. der Jahresschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Haushaltsjahres, also bis 30.06. des nächsten Haushaltsjahres aufzustellen (Art. 102 Abs. 2 GO).

### Stellungnahme / Behandlung:

Auf Grund der personellen Kapazitäten und verbunden mit technischen Problemen konnten die Jahresrechnungen nicht fristgemäß erstellt werden. Die Frist wird zukünftig eingehalten.

## **TZ 13 Fehlende Vorlage der Jahresrechnung bei örtl. Rechnungsprüfung**

### Prüfungstext:

Da keine Jahresrechnungen für die Jahre 2020 bis 2022 vorhanden waren, wurden nach Durchsicht der Niederschriften der örtlichen Rechnungsprüfung festgestellt, dass es sich hierbei um eine reine Belegprüfung gehandelt hat. Künftig ist darauf zu achten, dass den örtlichen Rechnungsprüfern die vollständige Jahresrechnung vorgelegt wird, damit deren Prüfung möglich ist.

### Stellungnahme / Behandlung:

Die Jahresrechnung wurde bisher nie bei der örtlichen Rechnungsprüfung durch den GR vorgelegt. Diese Vorgehensweise war der Kämmerei nicht bekannt.

Die gesetzliche Anforderung wird mit der nächsten Prüfung (für 2025) umgesetzt. Der GR wird darüber informiert, dass in der jeweiligen Niederschrift ein Hinweis zur vorgelegenen Jahresrechnung aufzunehmen ist.

## **TZ 14 Getrennter Beschluss Feststellung Jahresrechnung u. Entlastung BGM**

### Prüfungstext:

Für die Rechnungsjahre ab 2020 wurde die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters in einem Beschluss durch den Gemeinderat gefasst. Hierbei wurde der Bürgermeister wegen persönlicher Beteiligung von der Beschlussfassung ausgenommen. Die Beschlussfassung hat in zwei Abstimmungen zu erfolgen, getrennt für die Feststellung und die Entlastung. Der Bürgermeister ist nur bei der Entlastung wegen persönlicher Beteiligung auszuschließen, nicht aber bei der Feststellung der Jahresrechnung. Für die Jahre 2018 und 2019 wurde dies korrekt gehandhabt.

### Stellungnahme / Behandlung:

Die Beschlussfassung über Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters wurde überarbeitet. Ab der Jahresrechnung 2024 werden nun zwei getrennte Beschlüsse gefasst. Der Bürgermeister ist lediglich bei seiner Entlastung persönlich beteiligt und daher von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Die Beschlüsse ab 2020 weisen einen formellen Fehler auf, da ein unberechtigter Ausschluss erfolgte. Aufgrund der eindeutigen Abstimmungsergebnisse führt dies aber nicht zu einer Nichtigkeit des Beschlusses.

## **TZ 15 Funktion Kämmerer u. EDV-Administrator**

### Prüfungstext:

In der Gemeinde Rehling sind im Prüfungszeitraum die Funktion des Kämmerers und des EDV-Administrators in einer Person vereint. Beim Einsatz automatisierter Verfahren sind vor allem aus Gründen der Sicherheit die Aufgabenbereiche „Administration von Informationssystemen und automatisierter Verfahren“ und die Fach- und Kassenaufgaben, hier Kämmerei, voneinander abzugrenzen. Eine Trennung der Verantwortlichkeiten ist zu erwirken, damit mögliche Interessenkonflikte vermieden werden. Der § 37 Abs. 1 Nr. 10 KommHV ist zu beachten.

Stellungnahme / Behandlung:

Durch eine Umorganisation in der Gemeindeverwaltung zum 01.01.2025 wurden Kämmerei und Administration getrennt.

**TZ 16 Kalkulation Abwassergebühren**Prüfungstext:

Zum Ende des Kalkulationszeitraumes wäre spätestens ab 2023 wäre eine Kalkulation nötig gewesen. Die sich ergebenden Über- und Unterdeckungen wären in die neue Kalkulation einzustellen gewesen. Eine neue Kalkulation mit korrekten kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Zinsen) muss dringend erfolgen. Ebenso sollte eine jährliche Nachkalkulation erfolgen um eine rechtzeitige Anpassung der Gebühren durchführen zu können. Wir empfehlen dringend ein Fachbüro zu beauftragen, die auch das Thema Niederschlagswassergebühr behandelt (vgl. letzter Prüfbericht).

Stellungnahme / Behandlung:

Die Abwassergebühren wurden mit Wirkung ab 01.01.2025 neu kalkuliert. Kalkulatorische Kosten wurden überprüft und in die Kalkulation eingebunden.

Lt. Markus Eberwein wurde die Thematik der Niederschlagswassergebühr noch nicht behandelt. Hier müsste die Gemeinde die Einführung einer sog. Niederschlagswassergebühr gesondert durch ein Fachbüro prüfen lassen.

**TZ 17 Änderung Friedhofssatzung**Prüfungstext:

Ebenso wird nochmals auf die notwendige Änderung des § 21 der kommunalen Friedhofssatzung hingewiesen, da nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12.11.2002 i. d .F. v. 07.05.2010 das Ortsrecht auf die Konformität mit der Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt) zu überprüfen ist. In der Mustersatzung ist in § 7 sind Möglichkeiten und Grundsätze dargestellt, die aus-reichende Rechtssicherheit für die Zulassung gewerblicher Tätigkeiten bieten dürften.

Stellungnahme / Behandlung:

Die Friedhofssatzung wird derzeit inhaltlich überarbeitet. Die Änderung und Anpassung an die aktuelle Rechtslage erfolgt im Jahr 2026.

**TZ 18 Anlagenachweise Bestattungseinrichtung**Prüfungstext:

Die Anlagenachweise passen nicht mit der Berechnung der AfA zusammen. Diese sind korrekt zu führen. Die korrekte Berechnung der kalkulatorischen Kosten ist durch-zuführen.

Stellungnahme / Behandlung:

Die Anlagenachweise wurden geprüft und aktualisiert.

**TZ 19 Grabnutzungsgebühren**Prüfungstext:

Die derzeit beschlossenen Grabnutzungsgebühren der Gemeinde Rehling führen zu einem Kostendeckungsgrad von durchschnittlich 46,7 % im Prüfungszeitraum. Der Kostendeckungsgrad ist zu erhöhen. Eine bewusste Unterdeckung im Bereich Bestattungswesen ist möglich. Allerdings sollte sich das Gremium darüber beraten, in welcher Höhe dies geschehen soll. Ein Deckungsgrad von weniger als 60 % wird kritisch gesehen. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit muss der Maßstab hierbei sein.

Stellungnahme / Behandlung:

Die Grabnutzungsgebühren sind tatsächlich nicht kostendeckend. Dies wurde bereits in der vorhergehenden überörtlichen Rechnungsprüfung festgestellt. Der Gemeinderat hat sich jedoch damals gegen eine Gebührenkalkulation und Erhöhung ausgesprochen.

Markus Eberwein äußert sich zur Textziffer und möchte wissen, wann eine Anpassung erfolgt. Der Vorsitzende entgegnet das eine Nachkalkulation zeitnah erfolgen wird.

**TZ 20 Kalkulation Friedhofsgebühren**Prüfungstext:

Bestattungsgebühren sind mindestens alle vier Jahre zu kalkulieren, hier also spätestens 2023. Dabei sind auch die kalkulatorischen Kosten zu überprüfen und anzupassen. Durch eine Nachkalkulation sollte der Kostendeckungsgrad der Einrichtung überprüft und soweit erforderlich die Gebühren unter Festlegung eines Bemessungszeitraumes erneut der Kostenentwicklung angepasst werden.

Stellungnahme / Behandlung:

Die Verwaltung wird eine Kalkulation durchführen und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorlegen.

**TZ 21 Gebühr Leichenhausnutzung**Prüfungstext:

Bei der Gebühr für das Leichenhaus ist nach der Rechtsprechung auf das zeitliche Ausmaß der Benutzung abzustellen. Sie soll nach der Anzahl der Benutzungstage erhoben werden. Die Höhe der Gebühr bemisst sich dabei unabhängig von der Nutzungsdauer. Nach der aktuellen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte dürfte eine einheitliche Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses, die nicht auf das tatsächliche (zeitliche) Ausmaß der Benutzung abstellt, nicht dem in Art. 8 Abs. 4 Halbsatz 1 KAG normierten Äquivalenzprinzip entsprechen (vgl. VG München, Urteil vom 27.08.2009, Az. M 10 K 08.5323; BayVG, Urteil vom 22.09.2011, Az. 4 N10.315, GK 3/2012). Es wird empfohlen, bei der Kalkulation der Gebühr für die Leichenhalle, die Kosten auf die Anzahl der voraussichtlichen Benutzungstage zu verteilen und gegebenenfalls die Gebührensatzung entsprechend anzupassen

Stellungnahme / Behandlung:

Die Gebühr für die Leichenhausnutzung wird im Rahmen der Gebührenkalkulation und Änderung der Gebührensatzung korrigiert.

**TZ 22 Aufwandsentschädigung FW – Austausch MZF**Prüfungstext:

Es erfolgte der Austausch des MZF (Fahrzeug der Gruppe A) durch ein GW-L1 im Jahr 2021. Da in der Regel das zulässige Gesamtgewicht dieser Modelle bei etwa 7,5 t liegt, müsste hier die Gruppe B greifen. Wir bitten um Überprüfung des Sachverhalts und der sich damit ggfs. ergebenden Änderung der Entschädigung der Kommandanten ab 01.11.2021. Der Tausch des MZF durch ein GW-L1 wurde aufgrund des erstellten Feuerwehrbedarfsplans vom Gemeinderat beschlossen. Diese Änderung wurde bei der Berechnung der Aufwandsentschädigung berücksichtigt. Da das MZF jedoch immer noch als Einsatzfahrzeug gilt, wird es ebenfalls in die Entschädigungssätze miteinberechnet. Das MZF wird der Gruppe A zugeordnet, der GW-L1 der Gruppe B. Hierdurch kommt eine dauerhafte Erhöhung der Aufwandsentschädigung zustande.

Stellungnahme / Behandlung:

Die Verwaltung prüft mit jeder Abrechnung die aktuellen gesetzlichen Entschädigungssätze. Die Änderung wurde bereits mit der Abrechnung für 2021 miteinbezogen.

Zur TZ 22 hat Hr. Eberwein ebenfalls eine Rückfrage. Die Entschädigungssätze erhöhen sich, da die Fahrzeugänderung einen Wechsel der Gruppe von B auf A mit sich zieht.

## **TZ 23 Verrechnungssätze Feuerwehrsatzung**

### Prüfungstext:

Nach der Abschaffung der Feuerschutzabgabe wurden den Gemeinden mit der Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes 1998 umfangreiche Kostenersatzmöglichkeiten eingeräumt. In weitergehendem Umfange als bisher erhielten die Gemeinden die Befugnis, ihre Aufwendungen für die Einsätze der gemeindlichen Feuerwehren geltend zu machen. Die Gemeinde Rehling erhebt für die Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren, gemäß der nach Art. 28 BayFwG erlassenen Satzung, Aufwendungs- und Kostenersatz. Derzeit findet die Satzung vom 11.12.2014 Anwendung. In der Anlage ist die Höhe der Aufwendungssätze und die Gebühren für die freiwilligen Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr festgesetzt. Die Anlage zur Satzung wurde letztmals zum 01.11.2021 geändert. Grund hierfür ist die Beschaffung des Logistikfahrzeuges GW-L1. Dadurch mussten die Verrechnungssätze angepasst werden. Dabei wurden die Schätzwerte des Bayerischen Gemeindetags herangezogen. Hier ist auf die tatsächlichen Kosten abzustellen.

### Stellungnahme / Behandlung:

Die Verrechnungssätze für das GW-L1 wurden auf Basis der Beratung durch den Bayerischen Gemeindetag (BayGT) kalkuliert und satzungsmäßig beschlossen. Hierbei waren auch Kommandanten mit eingebunden, um die Schätzwerte des BayGT mit der möglichen tatsächlichen Nutzung abzugleichen. Eine Neuberechnung auf Basis der tatsächlichen Nutzung steht an.

Markus Eberwein möchte wissen ob hier eine Neuberechnung schon erfolgt ist. Eine Nachkalkulation kann erst mit Vorliegen von konkreten Einsatzzeiten erfolgen. Dies wird demnächst nachgeholt.

## **TZ 24 Abrechnung Feuerwehr Einsätze**

### Prüfungstext:

Die Einsätze bis Oktober 2022 wurden abgerechnet. Seither sind keine Abrechnungen zu verzeichnen. Dies ist der Weiterbildung der Sachbearbeiterin geschuldet. Allerdings ist darauf zu achten, dass hier rechtzeitig Anhörungen ergehen und zeitnah verbeschieden wird. Zudem ist in den Bescheiden die vollständige Rechtsgrundlage anzugeben. Ein Bezug auf die Ursprungssatzung ohne die Erwähnung der zum Erlasszeitpunkt gültigen Fassung ist nicht ausreichend bestimmt.

### Stellungnahme / Behandlung:

Aufgrund der Anzahl der Mitarbeiter kann nicht für jeden Bereich eine Vertretung gewährleistet werden. Die Abrechnung der Feuerwehr Einsatzberichte erfolgt innerhalb der gesetzlichen Festsetzungsfrist. Die Bescheide wurden hinsichtlich der angegebenen Rechtsgrundlage überarbeitet.

## **TZ 25 Vorlage Einsatzberichte**

### Prüfungstext:

Die Kostenerstattung erfolgt in der Regel in den Fällen, in denen der jeweilige Feuerwehrkommandant einen Einsatz, den er für kostenerstattungsfähig hält, der Verwaltung mitteilt. Über die tatsächlich erfolgten Einsätze erhält die Verwaltung keine umfassende Kenntnis. Es wäre sicherzustellen, dass alle Feuerwehreinsätze zeitnah der Verwaltung gemeldet werden und diese in eigener Verantwortung prüfen kann, ob die Einsätze bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen abgerechnet werden. Über einen eventuellen Verzicht aus Billigkeitsgründen (Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayFwG) entscheidet das zuständige Organ, das gemäß den gesetzlichen Vorgaben und der bestehenden Satzung über den Kostenersatz entscheidet.

### Stellungnahme / Behandlung:

Die Verwaltung ist in engem Kontakt mit dem Kommandanten. Dieser leitet die Berichte nach Rücksprache nun zeitnaher weiter. Ebenfalls wurde ein Zugang zum Portal ELDIS angefordert.

## **TZ 26 Ansätze Vermögenshaushalt – Anschaffung Feuerwehr**

### Prüfungstext:

Für die Beschaffung des Feuerwehrauto TLF 3000 wurden im Vermögenshaushalt hierfür Ansätze gebildet. 2023: 400.000 €; 2024: 0 €; 2025: 575.000 €. Diese sind nicht mit dem Mittelabfluss kompatibel und nachvollziehbar. Die Haushaltsplanung muss sorgsamer und nach deren Grundsätzen erfolgen.

### Stellungnahme / Behandlung:

Die Ansätze im Vermögenshaushalt wurden auf Grund der geplanten Beschaffung und angenommenen Herstellungs- bzw. Produktionsablauf festgesetzt. Änderungen in der Produktion, Lieferung und den Zahlungsmodalitäten können nur zu jeweiligen Planungsstand angepasst werden. Natürlich wird bei größeren investiven Projekten versucht die Haushaltsplanung entsprechend der tatsächlichen Umsetzung vorzunehmen.

Hr. Markus Eberwein bemängelt die Vorgehensweise. Ansätze sollten nur veranschlagt werden wenn dies als realistisch angesehen wird und die Kosten schon feststehen.

## **TZ 27 Überweisung Rechnung Fahrgestell**

### Prüfungstext:

Der Betrag von 120.100 € für das Fahrgestell wurde von der Kasse auf Anweisung der Kämmerei überwiesen, ohne dass entsprechende Haushaltsmittel vorhanden waren. Auch dass hierdurch die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung ausgelöst wird, wurde nicht erkannt.

### Stellungnahme / Behandlung:

Die Rechnung für das Fahrgestell wurde nicht ohne entsprechende Haushaltsmittel überwiesen. Zwar war kein Haushaltsansatz vorhanden, jedoch liegt es im Rahmen des Ermessens der Gemeinde ab wann eine Ausgabe als erheblich eingestuft wird. Die Richtlinie von 1% des Gesamthaushaltsvolumens wurde zwar knapp erreicht, dennoch konnte noch die tatsächliche Finanzsituation abgewartet werden. Auf Grund der Änderungen der Zahlungsbedingungen und der Ankündigung, dass am Jahresende ein Abschlag für das TLF 3000 (St.) zu begleichen wäre wurde der Hinweis während der Rechnungsprüfung dankend aufgenommen und ein Nachtragshaushalt beschlossen, um hierfür den rechtlichen Rahmen für die Ausgabe zu schaffen.

Hr. Eberwein möchte wissen, wie es zustande gekommen ist, dass die Zahlungsbedingungen einseitig geändert wurden. Der Vorsitzenden erwidert das die Gemeinde erst mit einer Zahlungsfälligkeit im darauffolgenden Jahr gerechnet hat.

## **TZ 28 Falsche Haushaltsstelle**

### Prüfungstext:

Die verwendete Haushaltsstelle 1.1300.9387 ist falsch. Bei der Gruppierung 938 ist der Kauf von Finanzderivaten hinterlegt. Die Beschaffung von Fahrzeugen ist dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Gruppierung 935) zuzuordnen. Die korrekten Haushaltsstellen sind zu verwenden. Diese richten sich nach den gesetzlichen Regelungen der VVKommHHSyst-Kameralistik mit Anlagen. Wird dies nicht beachtet, führt dies zur Unübersichtlichkeit des Zahlenwerks und erschwert Auswertungen. Bei der Anlage von neuen Haushaltsstellen werden sowohl die Regelungen der VVKommHHSyst-Kameralistik mit Anlagen berücksichtigt als auch die vorhanden systemseitigen Hinterlegungen.

### Stellungnahme / Behandlung:

Bei der Anlage der Haushaltsstelle für die Beschaffung des Feuerwehr-Fahrzeugs wurden lediglich die Hinterlegungen des Systems beachtet. Hier ist als Bezeichnung: Beschaffung von Fahrzeugen hinterlegt. Dadurch kam die falsche Zuordnung zustande.

Künftig wird vermehrt auf die Einhaltung der Regelungen der VVKommHHSyst-Kameralistik mit Anlagen geachtet.

## **TZ 29 Gebührenanpassung Kinderhaus**

### Prüfungstext:

Eine regelmäßige Gebührenanpassung ist sicherzustellen. Aufgrund der Entwicklung der Defizite ist eine regelmäßige Gebührenanpassung (i. d. R. alle 2 Jahre und nicht wie bisher alle drei Jahre) durchzuführen. Durch entsprechende Gebührenerhöhungen ist das Defizit der Kindertageseinrichtung entsprechend zu reduzieren.

Es sollte im Gemeinderat diskutiert werden, ob die Gemeinde sich künftig eines Trägers für den Betrieb der Kindertagesstätte bedienen möchte. Diese bieten den Vorteil, dass sie sich auf diesen Bereich spezialisiert haben und ein großes Erfahrungspotential besitzen. Weiterer Vorteil ist die Entlastung der gemeindlichen Verwaltung.

### Stellungnahme / Behandlung:

Es wird jährlich ein Jahresabschluss des Kinderhauses erstellt und dem Gremium vorgelegt. Einnahmen und Ausgaben, Personal- und Buchungsstunden werden übersichtlich dargestellt. Das Thema der Gebührenanpassung wird jährlich behandelt. Die Anpassung erfolgte zuletzt 2024 für das Betreuungsjahr 2024/2025 und folgende. Eine erneute Kalkulation und ggf. Anpassung ist für 2026 geplant.

Gemeinderat Markus Eberwein stellt die Frage in den Raum, ob ein fremder Kindergartenträger mehr Sinn macht. Für die Gemeinde entsteht dadurch nur erheblicher Mehraufwand. Er hofft auf ein Ergebnis innerhalb der Arbeitsgruppe.

## **TZ 30 Personalausstattung Kinderhaus**

### Prüfungstext:

Die Personalausstattung im Kinderhaus ist im Gemeinderat zu thematisieren. Die zukünftige Personalausstattung muss sich auf Grund der hohen Defizite generell stärker an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit orientieren.

### Stellungnahme / Behandlung:

Die Personalausstattung des Kinderhauses ist mehr als gut. Dies gewährleistet eine sehr gute Betreuungssituation in Bezug auf pädagogische Qualität und zeitlicher Verfügbarkeit des Betreuungsangebotes. In den jährlichen Jahresberichten wurde dies dargestellt. Das Gremium hatte sich bisher für die Beibehaltung des Personalstamms ausgesprochen. Für 2025 wurde jedoch die Personalausstattung seitens der Verwaltung durch Fluktuation reduziert. Der Gemeinderat hat auf Grund der Komplexität des Themas eine interne Arbeitsgruppe eingerichtet.

## **TZ 31 Essensgebühren Kinderhaus**

### Prüfungstext:

Die Essensgebühren des Kinderhauses sind neu zu kalkulieren und eine Preisanpassung kostendeckend zu veranlassen. Eine schrittweise Anpassung ist denkbar. Eine regelmäßige Überprüfung der Essensgebühren ist sicherzustellen.

### Stellungnahme / Behandlung:

Die Neukalkulation der Essensgebühren erfolgt 2026.

## **TZ 32 Auslagerung Standesamt**

### Prüfungstext:

Die Auslagerung des Standesamtes ist, wie bereits im letzten Prüfbericht ausgeführt nochmals zu überdenken. Gerade für diesen Bereich ist durch die komplexe Materie ein erhebliches Spezialwissen erforderlich. Dies bindet große Personalkapazitäten und -kosten, die in keinem Verhältnis zu den Fallzahlen stehen. So sind im Schnitt monatlich 0,8 Eheschließungen, 0,6 Sterbefälle und 2,3 Kirchengaustritte (Grundlage ist die unten-stehende Tabelle) zu bearbeiten. Im Rahmen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist dies zu hinterfragen. Ebenfalls ist zu bewerten,

ob die hier gebundenen Personalkapazitäten in anderen Bereichen wirtschaftlicher eingesetzt werden könnten.

Stellungnahme / Behandlung:

Die Thematik wird dem Gremium zur Diskussion und Entscheidung vorgelegt.

Gemeinderat Markus Eberwein äußert die Frage, ob die Gemeinde sich ein Standesamt leisten will bzw. auch leisten kann. Hier hat sich der Rat bewusst für eine Beibehaltung entschieden. Fr. Watzka wurden bereits weitere Aufgaben wie die Bauleitplanung und Verkehrsrechtliche Anordnungen übertragen.

**TZ 33 bis 36 werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt**

**TZ 37 NK-Abrechnung u. Stundungswesen Mietverhältnisse**

Prüfungstext:

Nebenkostenabrechnungen sind korrekt zu erstellen. Das Mahn- und Stundungswesen muss korrekt angewendet und grundlegend verbessert werden. Dies gilt allgemein und ist nicht auf den Bereich Mieten beschränkt. Wir empfehlen dringend die Mitgliedschaft in einem Eigentümerverein.

Stellungnahme / Behandlung:

Die NK-Abrechnungen werden nun korrekt erstellt. Die angefallenen Betriebskosten werden auf den jeweiligen Mieter umgelegt. Auch die Thematik der Abfallgebühren konnte geklärt werden. Stundungsanträge von Mietern werden ebenfalls anhand der Aufstellung über die finanziellen Verhältnisse sowie einer Bankauskunft oder vergleichbarer Unterlagen geprüft. Weitere Ausführungen siehe TZ 8

Vom Gemeinderat wurde die verspätete Informationsweitergabe bemängelt. Die Mängel hätten bereits früher angegangen werden müssen lt. Aussage von Werner Lindermeir. Gemeinderatsmitglied Quirin Wilhelm hätte sich gewünscht das der Geschäftsstellenleiter selbst bei der Sitzung anwesend ist, um auch Stellung nehmen zu können. Dieser hat jedoch entschuldigt gefehlt. Grundsätzlich wird die Funktion und Aufgabenverteilung des Geschäftsstellenleiters hinterfragt. Lt. Auskunft des Vorsitzenden befindet sich dieser auch oft in Krankenstand, sodass u. a. auch Sachverhalte unbearbeitet liegen bleiben. Es fanden darüber hinaus bereits Personalgespräche statt. Erster Bürgermeister Christoph Aidelsburger äußert das die Gemeinde ohne Vorliegen des Berichts erstmal nicht tätig werden könne. Daher konnte auch frühzeitig nichts veranlasst werden. Die Diskussion wird in den nichtöffentlichen Teil verschoben. Hier folgt u. a. die Behandlung von weiteren Textziffern.

**Beschluss:**

Die Prüfungsziffern werden jeweils den beigefügten Stellungnahmen entsprechend behandelt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	2
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	0

**TOP 03** Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses mit Doppelgarage, Eingangs- und Terrassenüberdachung, Rehling-Allmering, Fl. Nr. 2309

**Sachvortrag:**

In der öffentlichen Sitzung vom 27.03.2025 hat der Gemeinderat der Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses mit einer Garage einstimmig zugestimmt. Das Landratsamt erteilte mit Bescheid vom 18.06.2025 die bauplanungsrechtliche Genehmigung zur Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses mit Garage, wobei eine Entscheidung über die zulässige Wohn-/Nutzfläche ausdrücklich nicht getroffen wurde. Aufgrund des Vorbescheids wurde zusammen mit den Bauantragsunterlagen ein Freigestaltungsplan/landschaftspflegerischer Begleitplan eingereicht.

Nun liegen die konkreten Planungen vor. Der Bauherr plant den Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses (Erdgeschoss, Obergeschoss, Wohnfläche: 254,27 m<sup>2</sup>, Satteldach, Dachneigung 18 Grad, teilweise Holzverkleidung) mit Doppelgarage sowie einer Eingangs- und Terrassenüberdachung. Die Doppelgarage erhält ein Flachdach. Die Maße der Gebäude sowie der geplante Weg sind aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als landwirtschaftliches Bauvorhaben privilegiert. Vorhaben im Außenbereich sind nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Laut dem Wasserband ist für das Grundstück bereits ein Hausanschluss vorhanden. Sollte ein weiterer Anschluss gewünscht werden oder der Bestehende anderweitig genutzt werden, ist eine Sondervereinbarung nötig. Laut dem Vorbescheid ist die Abwasserbeseitigung nach dem Stand der Technik über eine Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe sicherzustellen. Eine Kleinkläranlage ist vorgesehen. Die Entwässerung des Regenwassers erfolgt in den Graben auf der Nordseite wie das Bestandsgebäude.

Die Zufahrt erfolgt über Flurnummer 2309/1. Dieser Weg ist als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet.

Die Abstandsflächen liegen vollständig auf dem Grundstück selbst. Die notwendigen Stellplätze laut Stellplatzsatzung werden aufgrund der geplanten Doppelgarage eingehalten. Bei den angrenzenden Flurnummern handelt es sich um Wege, die sich alle im Eigentum der Gemeinde befinden. Durch die Zustimmung des Bauvorhabens erfolgt zugleich die Zustimmung als Nachbar. Ein Lageplan liegt der Sitzungseinladung bei.

Gemeinderatsmitglied Michael Lindermeir spricht die Thematik der Entwässerung an. Der Vorsitzende teilt mit das die Entwässerung analog wie bisher erfolgt, das Niederschlagswasser wird in den dort befindlichen Gamlinggraben eingeleitet.

Gemeinderatsmitglied Markus Eberwein möchte wissen ob durch eine Genehmigung ggf. planungstechnische Folgen für die Gemeinde entstehen, da sich die angrenzenden Flächen im Eigentum der Gemeinde befinden. Hier entgegnet der Vorsitzende das es sich hierbei lediglich um Feldwege handelt und dadurch keine Folgen für die Gemeinde entstehen können.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Sollte ein weiterer Wasseranschluss gewünscht werden oder der Bestehende anderweitig genutzt werden, ist eine Sondervereinbarung mit dem Wasserverband nötig.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	0

**TOP 04** Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Rehling, Fl.Nr. 484**Sachvortrag:**

Der Bauherr möchte über eine Bauvoranfrage klären lassen, ob ein Einfamilienhaus (zur Eigennutzung, Maße ca. 11 m x 11 m, 2 Vollgeschosse) mit Doppelgarage (Maße ca. 7 m x 6 m) an geplanter Position errichtet werden kann. Das bestehende Grundstück soll abgeteilt werden und die Zufahrt soll über einen eigenen Weg erfolgen (siehe beiliegender Lageplan).

Für das Gebiet gibt es keinen gültigen Bebauungsplan. Es handelt sich hierbei um ein Bauvorhaben im Außenbereich, das als sonstiges Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden kann, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt sind und die Erschließung gesichert ist.

In § 35 Abs. 3 BauGB sind Punkte aufgeführt, die öffentliche Belange beeinträchtigen würden.

Im Flächennutzungsplan ist das betroffene Grundstück als Grünfläche/Wohnbaufläche bereits ausgewiesen. Somit würde es den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entsprechen.

Vorteil für den Bauherren ist außerdem, dass keine Splittersiedlung entstehen wird, weil an eine bestehende Wohnsiedlung mit gültigem Bebauungsplan Nr. 25 „Nördlich der Schulsportanlage“ direkt angebaut wird.

Der Bauherr hat die Bauvoranfrage als sog. „Baturbo“ beantragt. Nach Rücksprache mit Herrn Schmidbauer aus dem Landratsamt können hier die Regelungen allerdings noch nicht zur Anwendung kommen und ein Verfahren nach § 35 Abs. 2 BauGB ist vorrangig zu prüfen.

Die zur Beurteilung notwendige Erschließung (Wasser, Kanal, Zufahrt) stellt aufgrund der angrenzenden Straße „Kapellenstraße/Berggartenstraße“ baurechtlich kein Problem dar.

Wenn gewünscht, könnte man einen städtebaulichen Vertrag mit weiteren Regelungen erstellen.

Ein Abstandsflächenplan liegt nicht vor. Daher kann eine abschließende Beurteilung der Abstandsflächen seitens der Gemeinde Rehling nicht erfolgen. Aufgrund der Situierung der Gebäude auf dem Grundstück könnte es sein, dass die Abstandsflächen eingehalten werden.

Die notwendigen zwei Stellplätze laut Stellplatzsatzung wären aufgrund der geplanten Doppelgarage eingehalten.

Die Nachbarunterschriften wurden nicht eingeholt. Ein Lageplan liegt der Sitzungseinladung bei.

Dritte Bürgermeisterin Silvia Huber möchte wissen wieso das Grundstück im Flächennutzungsplan als Grünfläche/Wohnbaufläche ausgewiesen wird. Aufgrund der geforderten Eingrünung lt. dem angrenzenden B-Plan wird die Fläche als Grünfläche ausgewiesen. Das relevante Grundstück ist nicht im B-Plan enthalten. Auf der gegenüberliegenden Seite befinden sich ebenfalls zwei Grundstücke, diese sind jedoch im B-Plan enthalten.

Die Thematik der Schaffung einer Splittersiedlung wird angesprochen. Dies stellt jedoch keinen Grund für eine Ablehnung dar. Jedoch wird die Problematik der Schaffung eines Präzedenzfalls erwähnt.

Gemeinderatsmitglied Kistler Jochen spricht sich für eine Ablehnung aus, da bereits in einem Vergleichsfall in Allmering in einer vorhergehenden Sitzung ein solches Einvernehmen nicht erteilt wurde. Mehrere Gemeinderäte stimmen dieser Annahme zu und befürchten ebenfalls die Schaffung eines Präzedenzfalls.

Der Vorsitzende spricht die mögliche Option einer Erweiterung der Bebauung entlang der Kapellenstraße an, sodass die Gemeinde auch hierdurch einen Mehrwert hätte.

Michael Lindermeir fordert mit dem neuen Gremium in solchen Themen eine Grundsatzentscheidung zu treffen, sodass eine klare Gleichbehandlung der Bürger erfolgen kann.

Quirin Wilhelm spricht noch den Baturbo an. Sollte die Gemeinde einem solchen Fall zustimmen erfolgt eine Prüfung durch das Landratsamt.

Im o. g. Sachverhalt ist man sich im Gremium einig, das ein Einvernehmen vorerst nicht erteilt werden soll.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zu o.g. Bauvoranfrage wird erteilt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	15
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	0

**TOP 05** Beteiligung an der Bauleitplanung von Nachbargemeinden;  
Änderung des Bebauungsplanes Nr. I 19 "Südlich der Hirblinger Straße",  
Stadt Gersthofen

**Sachvortrag:**

Die Stadt Gersthofen hat in ihrer Sitzung vom 04.02.2026 den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I 19 "Südlich der Hirblinger Straße", gebilligt.

Die Bebauungsplanänderung umfasst den Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. I 19 „Südlich der Hirblinger Straße“ auf einer Fläche von ca. 35 ha (s. Lageplan). Das Plangebiet befindet sich im Gewerbegebiet West der Gemeinde Gersthofen, nördlich der Autobahn A 8. Im Osten grenzt das Plangebiet an das bestehende Gewerbegebiet „Südlich der Bahnhofstraße, zwischen Bahnlinie und der B 2“. Nördlich und westlich befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen.

Erforderlich wird die Änderung, da die ursprünglich festgesetzten, externen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen nicht bzw. nur teilweise umgesetzt wurden. Dementsprechend werden im Zuge der Bebauungsplanänderung neue externe Ausgleichsflächen zugeordnet. Im Zuge der Bebauungsplanänderung wird zudem der südliche Geltungsbereich des Bebauungsplans zurückgenommen, da sich herausgestellt hat, dass sich das Plangebiet hier teilweise auf Flächen der Planfeststellung der Autobahn A 8 befindet und diese Flächen nicht überplant werden dürfen. Diese, zur ursprünglichen Ausgleichsfläche A3 gehörende Teilfläche wird aus dem Geltungsbereich herausgenommen und wird über eine andere externe Ausgleichsfläche kompensiert.

Außerdem werden zwei zusätzliche Baugrenzen um bereits errichtete technische Gebäude (Gasverteilerstation der Erdgas Schwaben und städtisches Pumpwerk für Schmutz- und Regenwasser) im südlichen Bereich des Bebauungsplanes eingeführt, die sich zum einen innerhalb der festgesetzten Ausgleichsfläche A3 und zum anderen innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB befinden und dementsprechend nachrichtlich korrigiert werden. Zusätzlich wird der Bebauungsplan an die aktuelle digitale Flurkarte und den tatsächlichen Bestand angepasst. Der bisher rechtskräftige Bebauungsplan beinhaltet zum Beispiel nicht die bereits entstandene Parkplatzfläche auf dem Grundstück mit der Flurnummer 640/3, Gemarkung Gersthofen, die nun in die 1. Änderung des Bebauungsplanes I 19 „Südlich der Hirblinger Straße“ aufgenommen wird. Entsprechend den fachlichen Vorgaben des § 13a BauGB wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen hier keine Bedenken gegen die Planungen der Stadt Gersthofen.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Rehling erhebt keine Einwände gegen die Planungen der Stadt Gersthofen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	0

**TOP 06** Bauleitplanung der Gemeinde Affing; Frühzeitige Beteiligung zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 54 "Altenpflege und Wohnen Am Iglhof"

**Sachvortrag:**

Die Aufgabe einer Gemeinde ist unter anderem, die städtebauliche Entwicklung zukunftsgerichtet zu steuern und zu sichern. Dabei soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang zu bringen. Für den Ortsteil Iglbach liegt der Gemeinde ein städtebauliches Konzept vor, das sich aus drei Einheiten zusammensetzt. Zum Ersten Sanierung und Umnutzung des denkmalgeschützten Schlosses zu einem Pflegezentrum mit betreutem Wohnen, zum Zweiten Wohnungsbau für Personalwohnungen sowie zum Dritten Neuwohnbebauung am südlichen sowie südwestlichen Ortsrand. Die drei Einheiten dienen einer städtebaulich geordneten Nachverdichtung unter Berücksichtigung und Integration des denkmalgeschützten Schlosses. Das brachgefallene Grundstück des Schlossguts sowie die ungenutzten Flächenpotenziale im Umfeld werden so einer neuen, zukunftsgerichteten Nutzung zugeführt. Insbesondere das Pflegezentrum ist im Rahmen der demografischen Entwicklung und der entsprechend veränderten Wohnbedürfnisse ein wesentlicher Baustein der Zukunft. Da der rechtskräftige Bebauungsplan nicht mehr den gegenwärtigen Anforderungen entspricht, ist im Sinne einer zukunftsorientierten städtebaulichen Entwicklung sowie einer gesicherten städtebaulichen Ordnung die Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 54 „Altenpflege und Wohnen Am Iglhof“ erforderlich. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Plangebiet sowie zur Optimierung der Mobilität soll der Bebauungsplan durch den teilräumlichen Geltungsbereich 2 zudem einen Park & Ride Platz ermöglichen. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung ist die Gemeinde Rehling als Behörde zur Stellungnahme aufgefordert. Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine Bedenken gegen die Planungen der Gemeinde Affing.

**Beschluss:**

Von Seiten der Gemeinde Rehling bestehen keine Bedenken gegen die Planungen der Gemeinde Affing.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	0

**TOP 07** Bauleitplanung der Gemeinde Affing; Frühzeitige Beteiligung zur 21. Änderung Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhandenen Bebauungsplanes Nr. 54 "Altenpflege und Wohnen Am Iglhof"

**Sachvortrag:**

Mit der Aufstellung der Bauleitplanung verfolgt die Gemeinde Affing die Ziele der Anpassung an die Auswirkungen des demographischen Wandels sowie der Verbesserung des infrastrukturellen Ist-Zustandes im Ortsteil Iglbach. Dafür stellt die Gemeinde im

Parallelverfahren den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 54 „Altenpflege und Wohnen Am Iglhof“ mit teilräumlichem Angebotsbebauungsplan P+R auf. Da dieser dem gegenwärtig oben aufgeführten Ziel der Gemeinde entgegensteht, wird die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

Die Gemeinde ist im Zuge der frühzeitigen Beteiligung zur Stellungnahme aufgefordert. Aus Sicht der Verwaltung bestehen aber keine Bedenken gegen die Planungen der Gemeinde Affing.

**Beschluss:**

Von Seiten der Gemeinde Rehling bestehen keine Bedenken gegen die Planungen der Gemeinde Affing.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	0

<b>TOP 08</b>	Bauleitplanung der Stadt Gersthofen; Bebauungsplan Nr. R5 "südlich der Wolfgangstraße und der Rettenberger Straße" im Stadtteil Rettenbergen
---------------	---

**Sachvortrag:**

Die Gemeinde Rehling ist im Bezug auf die Bauleitplanung der Stadt Gersthofen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. R5 „südlich der Wolfgangstraße und Rettenberger Straße“ erneut als Nachbargemeinde beteiligt. Der ursprünglich Planentwurf wurde nochmal überarbeitet und geändert. In der Sitzung des Gemeinderates vom 05.06.2025 wurde bereits über die Bauleitplanung der Stadt Gersthofen entschieden. Damals wurden keine Einwände gegen die Planungen erhoben. Aus Sicht der Verwaltung haben sich im Verfahren jetzt keine für die Gemeinde Rehling relevanten Änderungen ergeben, wonach grundsätzlich keine Einwände gegen die Planungen bestehen.

**Beschluss:**

Von Seiten der Gemeinde Rehling bestehen keine Einwände gegen die Bauleitplanung der Stadt Gersthofen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	0

**TOP 09** Bauleitplanung von Nachbargemeinden;  
Bebauungsplan Nr. 73 "Ludwig-Thoma-/Pestalozzi-Teilraum Ost" mit  
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Teilbereich zwischen  
Bruckner-, Schul-, Ludwig-Thoma und Mendelssohnstraße"  
Stadt Gersthofen

**Sachvortrag:**

Der Gemeinderat hat diesen Punkt bereits in der Sitzung vom 17.07.2025 behandelt und dem positiv zugestimmt.

Der Planungsausschuss der Stadt Gersthofen hat in seiner Sitzung vom 04.02.2026 den Entwurf des Bebauungsplan Nr. 73 "Ludwig-Thoma/Pestalozzistraße – Teilraum Ost" mit 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Teilbereich zwischen Bruckner-, Schul-, Ludwig-Thoma und Mendelssohnstraße", bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 04.02.2026 erneut gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut durchzuführen. Parallel hierzu findet in diesem Zeitraum die erneute Anhörung der Träger öffentlicher Belange (§ 4a Abs. 3 BauGB) statt.

Die erneute Beteiligung ist erforderlich, da sich für den zentralen Planbereich, auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn.: 1053/5, 1054/4 und 1054/10, das städtebauliche Konzept und damit zusammenhängende Festsetzungen (u.a. Baugrenzen, Gebäudehöhen, Grund-flächenzahl) geändert haben.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen auch jetzt keine Einwände gegen die Planungen der Stadt Gersthofen.

**Beschluss:**

Von Seiten der Gemeinde Rehling bestehen keine Einwände gegen die Planungen der Stadt Gersthofen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	0

**TOP 10** Verwaltungsweg: erneute Beteiligung zum laufenden Antragsverfahren –  
Errichtung eines Einfamilienhauses, Kinderheimstraße, Rehling,  
Fl.Nr. 459/2

**Sachvortrag:**

In der öffentlichen Sitzung vom 25.09.2025 hat der Gemeinderat den Bauantrag abgelehnt. Die Mehrheit des Gremiums war der Meinung, dass man erst wenn die Verträge unterzeichnet sind, von einer gesicherten Erschließung sprechen kann. Daher wurde im Rat die Meinung vertreten, die Zustimmung solange zu verweigern. In der Sitzung vom 22.01.2026 wurden die Regelungen zum Gestattungsvertrag beschlossen. Der Gestattungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Bauherrn wurde unterzeichnet. Die Erschließung ist gesichert.

Das Landratsamt kommt zu dem Ergebnis, dass das Bauvorhaben bauplanungsrechtlich zulässig ist. Im Ergebnis wurde durch das Landratsamt festgestellt, dass das Einvernehmen zu Unrecht versagt wurde. Daher hat die Gemeinde die Möglichkeit erhalten, innerhalb von sechs Wochen erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden. Ansonsten hätte das Landratsamt

beabsichtigt das Einvernehmen zu ersetzen. Dem Bauvorhaben wurde auf dem Verwaltungsweg zugestimmt.

---

**TOP 11** Verwaltungsweg: Errichtung eines Batteriespeichers, Fl.Nr. 1229

---

**Sachvortrag:**

In der öffentlichen Sitzung vom 26.02.2026 wurde der Antrag auf Wunsch der Räte zurückgestellt, da der Vorsitzende den Plan über die Heckenbepflanzung nicht vorlegen konnte. Im Nachgang der Sitzung hat der erste Bürgermeister allen Räten die Unterlagen per E-Mail zukommen lassen mit der Bitte um Rückmeldung, ob das Einvernehmen erteilt werden kann. Mit Ausnahme eines Rats haben alle Räte zugestimmt, wobei viele Anregungen eingegangen sind.

Die Stellungnahme musste auf dem Verwaltungsweg behandelt werden, da die zweimonatige Frist zur Abgabe der Stellungnahme durch die Gemeinde sonst nicht eingehalten werden konnte. Das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt. Die Anregungen der Räte wurden an das Landratsamt weitergegeben.

---

**TOP 12** genehmigte Freisteller

---

**Sachvortrag:**

Das Bauvorhaben „Neubau Einfamilienhaus mit Einzelgarage“ in der Straße „Am Brunnen 1“ (Baugebiet Nr. 28 „Zwischen Lange Wand und Hambergstraße“) wurde im Freistellungsverfahren genehmigt.

---

**TOP 13** Wünsche, Anregungen, Verschiedenes

---

**Sachvortrag:**

Der Vorsitzende gratuliert zu Beginn den beiden Räten Jochen Kistler und Robert Happacher noch nachträglich zum Geburtstag. Ebenfalls spricht er seine Glückwünsche für die wiedergewählten Gemeinderäte aus.

Bei der konstituierenden Sitzung im Mai 2026 kommt es zu einer Terminverschiebung. Die Sitzung wird vom 21.05.2026 auf den 07.05.2026 vorverlegt. Alle anderen Termine zur Gemeinderatssitzung bleiben unverändert.

Gemeinderatsmitglied Philipp Satzger erwähnt, dass sich direkt im Kreisverkehr in Oberach immer noch schwarze Abfallwürfel befinden. Diese sind höchstwahrscheinlich vom damaligen Schadenfall, bei dem die vorhandenen Verkehrszeichen umgefahren wurden. Da es sich hierbei um eine Kreisstraße handelt, geht der erste Bürgermeister schwer davon aus das sich dies im Aufgabenbereich des Kreisbauhofs befindet.

Hr. Jochen Kistler merkt an, dass das letzte Gemeindeblatt noch nicht auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht sei. Der Vorsitzende entgegnet das dies umgehend nachgeholt wird.

Gemeinderatsmitglied Matthias Sock möchte wissen, wann das angefahrene Gelände bei der Metzgerei Hörmann an der Bergstraße wieder Instand gesetzt wird. Bürgermeister Aidelsburger teilt mit das hier bereits eine Metallbaufirma beauftragt ist und sich die Maßnahme in der KW 15 vor Ort anschauen wird.

---

Der Vorsitzenden spricht noch einen besonderen Dank an alle tätigen Wahlhelfer und Wahlhelferinnen aus. Ebenfalls bedankt er sich bei der 1. und 2. Wahlleitung für den reibungslosen Ablauf.

---

**Ende der Sitzung: 20:30 Uhr**

Für die Richtigkeit:

Christoph Aidelsburger  
Erster Bürgermeister

Sabrina Blumhöfer  
Schriftführung

---